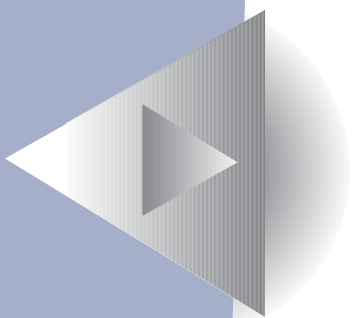




Drei Meinungen zur Reform – BWP befragt Berufsbildungsexperten

► Rechtzeitig zum neuen Ausbildungsjahr trat das Berufsbildungsreformgesetz (BerBiRefG) in Kraft. Was ihnen das neue Gesetz gibt und worin sie die wichtigsten Aufgaben bei seiner Umsetzung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sehen, fragte die „BWP – Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ drei Berufsbildungsexperten. Sie gehören zu den zwanzig Sachverständigen, die am 22. November 2004 den Mitgliedern des Bundestagsausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung Rede und Antwort standen. Zwei Experten sind gleichzeitig Mitglieder des (alten) Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung.



DR. ELMAR SCHULZ-VANHEYDEN
*Staatssekretär im Ministerium für Schule,
Jugend und Kinder des Landes NRW,
Düsseldorf*



DR. URSULA HERDT
*Leiterin des Vorstandsbereichs Berufliche
Bildung und Weiterbildung beim GEW-Haupt-
vorstand, Frankfurt a. M.; Mitglied des
Hauptausschusses des BIBB*



GÜNTHER HOHLWEG
*Leiter Siemens Professional Education (SPE)
Siemens Berufsausbildung, München;
Mitglied des Hauptausschusses des BIBB*

BWP: NACH 35 JAHREN LIEGT EIN NEUES GESETZ ZUR REGELUNG DER BERUFLICHEN BILDUNG IN DEUTSCHLAND VOR. HALTEN SIE ES FÜR GELUNGEN?

STS DR. SCHULZ-VANHEYDEN

Eine Gesamtbetrachtung aller vorgesehenen Regelungen erlaubt es, diese Frage mit einem klaren Ja zu beantworten. Aus meiner Sicht konnten zu den wichtigsten Punkten, die einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit der beruflichen Bildung leisten, einvernehmliche Lösungen bzw. Kompromisse gefunden werden. Das sind vor allem:

1. die Anrechnung schulischer Bildungsgänge auf die duale Ausbildung
2. die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zu Abschlussprüfungen der Kammern
3. die intensivere Kooperation bei der Novellierung von Ausbildungsberufen
4. die stärkere Mitverantwortung des Partners „Schule“ in den Berufsbildungsausschüssen.
5. die Einbeziehung von Berufsschulleistungen beim Prüfungszeugnis

DR. HERDT

Diese Frage ist nicht einfach mit Ja oder Nein zu beantworten: Gemessen an der Schwierigkeit, trotz der vielen divergierenden Interessen und Widerstände – aufseiten der Wirtschaft, der Länder und teilweise auch der Gewerkschaften – Veränderungen umzusetzen, mag man das Ergebnis als gelungen bezeichnen. Gemessen am eigentlichen Reformbedarf in der beruflichen Bildung fällt das Urteil negativer aus.

Das BBiG hatte sich grundsätzlich bewährt. Zur Zukunftssicherung der Berufsbildungssysteme waren eigentlich nur wenige Änderungen notwendig. – Wir benötigten in der Industrie neue Metall- und Elektroberufe mit neuen Ausbildungsstrukturen und Prüfungsformen. Dies zu berücksichtigen hätte schon genügt. Nun ist die Novellierung doch umfangreicher geworden. Es bestand die Gefahr der Verstaatlichung und Verschulung der Berufsbildung und die Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe.

Die Wirtschaft konnte einige Verbesserungen am Gesetzentwurf erreichen. Eine wesentliche Änderung im Sinne der Wirtschaft hat es beim äußerst umstrittenen Punkt der Zulassung von Absolventen vollzeitschulischer Bildungsgänge zur Kammerprüfung gegeben. Hier ist der Mindestforderung der Wirtschaft entsprochen worden, die Zulassung zu konditionieren und zeitlich zu befristen.

Positiv ist zudem, dass die ursprünglich vorgesehenen regionalen Berufsbildungskonferenzen wieder entfallen, hätten sie doch nur zusätzliche Bürokratie und unnötige Parallelstrukturen bedeutet. Mit ihrer Forderung nach Ausdehnung der Probezeit auf bis zu sechs Monate konnte sich die Wirtschaft zwar nicht völlig durchsetzen, sie hat aber eine Ausweitung auf bis zu vier Monate erreicht.

BWP: VIELLEICHT SIND SIE NICHT MIT ALLEN PUNKTEN EINVERSTANDEN. WO UND WIE HÄTTEN SIE SCHWERPUNKTE ANDERS GESETZT? GIBT ES ASPEKTE, DIE SIE VERMISSEN?

Angesichts der Zielsetzung, zum Wohle der Jugendlichen konsensfähige Lösungen zu finden, halte ich die Auswahl der Themenfelder und die Schwerpunktsetzungen für zukunftsorientiert und sachangemessen. Diese positive Bewertung muss sich allerdings daran messen lassen, ob es uns mit den jetzt gefundenen Lösungsansätzen absehbar gelingt, in den Ländern ganz pragmatisch mehr junge Menschen zeiteffizient in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu führen. Die mangelhafte Ausnutzung brachliegender Ressourcen und die hiermit einhergehende Verschiebung finanzieller Lasten auf die öffentlichen Haushalte und damit auf die Allgemeinheit lässt sich nicht beliebig fortführen. Das Gesamtsystem „Ausbildung“ gerät ins Trudeln, wenn wir diese Entwicklung nicht aufhalten. Sollten die jetzt gefundenen Lösungen nicht kurz- bis mittelfristig überzeugende Ergebnisse liefern, wird sehr schnell über andere Schwerpunktsetzungen und alternative Lösungsmöglichkeiten nachgedacht werden müssen.

Es gibt aus meiner Sicht in der Tat vieles, was die Gesetzesnovellierung ausblendet, wozu sie keine Lösungen enthält:

- Die Entscheidungsstrukturen – konkret die Dominanz der Wirtschaft und der Kammern in der Berufsausbildung – bleiben unangetastet. Dieser Aspekt berührt natürlich die grundsätzliche Struktur unserer dualen Berufsbildung und insofern die „Systemfrage“; daher tut sich jede Regierung schwer, auf diesem Feld den Konflikt mit der Wirtschaft zu wagen. Dennoch muss wenigstens auf Folgendes hingewiesen werden: Verglichen mit anderen Bildungsbereichen und auch mit dem Berufsbildungssystem anderer europäischer Länder ist die Entscheidungsmacht der Wirtschaft, die durch die Mitbestimmung der Gewerkschaften ja nur gemildert ist, eine Besonderheit, die für viele Probleme verantwortlich ist: Den Mangel an Ausbildungsstellen, den segmentierten Zugang zur Berufsausbildung, die Verhinderung einer intensiven und effektiven Qualitätssicherung sowie breiterer Ausbildungsprofile, die Defizite unseres Prüfungswesens – um die wichtigsten zu nennen. Das BBiG in der alten und neuen Fassung zementiert diese Dominanz, die ja durch die alleinige Verfügung der Betriebe über den Zugang zu den Lehrstellen ohnedies gegeben ist.
- Ein weiteres ungelöstes Problem liegt in der Rolle der Berufsschule: Zwar enthält die Novellierung einige Bestimmungen, die – wenn sie denn auch Anwendung finden – zu mehr Gleichwertigkeit der Berufsschule führen können. Meines Ermessens gehen sie aber nicht weit genug, weil das BMBF die verfassungsrechtliche Auseinandersetzung gescheut hat. Zum Beispiel bei der Anrechnung der Berufsschulleistungen im Abschlusszeugnis, die nicht verbindlich vorgesehen, sondern nur in der Form einer gutachterlichen Stellungnahme ermöglicht wird. Überhaupt hätten wir uns eine Verankerung der Berufsschule als gleichwertigem Lernort im Gesetz gewünscht, verbunden zum Beispiel mit verbindlichen Regelungen über den Mindestumfang an Berufsschul-Unterricht. Das BMBF ist hier wie auch an anderen Punkten den vorsichtigen Weg gegangen, nur rechtliche Optionen zu eröffnen, deren Umsetzung aber den Ländern zu überlassen. Einerseits verständlich, andererseits aber berufsbildungspolitisch problematisch, weil damit nicht garantiert ist, dass die Länder den Ball auffangen, es also tatsächlich zu entsprechenden Reformschritten kommt. In diesem Zusammenhang finde ich es auch bedauerlich, dass das novellierte BBiG keine Regelung über die institutionalisierte Abstimmung zwischen Rahmenlehrplan und Ausbildungsordnung trifft, wir also weiterhin mit den unzureichenden Modalitäten des gemeinsamen Ergebnisprotokolls leben müssen. Der Grund für diese Abstinenz des Gesetzgebers liegt natürlich auch in der Kompetenzverteilung, also im Föderalismus.
- Völlig ausgeblendet bleibt die Finanzierungsfrage, hierzu enthält die Gesetzes-Novellierung keinerlei Rege-

lung und das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom letzten Jahr ist erst mal auf Eis gelegt. Wie immer man dies beurteilt: Wir brauchen eine – auch gesetzlich abgesicherte – Neuverteilung der Finanzierung der Berufsausbildung zwischen Staat (einschließlich der Bundesagentur für Arbeit und Kommunen) und Wirtschaft.

- Das neue Gesetz hat auf die Chance verzichtet, Regelungen zur beruflichen Weiterbildung, konkret zur Finanzierung, Qualitätssicherung, zum Zugang etc. zu treffen, wie es die Gewerkschaften schon seit langem fordern, zumal der Bund dafür mit dem Artikel 74 Abs.1 Nr. 11 über einen Kompetenztitel verfügt. Die katastrophalen Entwicklungen im SGB-III-Bereich seit der Hartz-Gesetzgebung haben erst recht deutlich gemacht, dass wir eine eigene bundesgesetzliche Grundlage wenigstens für die berufliche Weiterbildung benötigen (solange es keine Rahmenkompetenz für die Weiterbildung generell gibt).
- Das BMBF hat sich mit dem § 43 Abs. 2 – der Aufwertung vollzeitschulischer Ausbildungsgänge – für eine sehr vorsichtige Regelung entschieden, die gleichzeitig aber auch ihr eigentlich innovatives Element in der Reform darstellt. Im Unterschied zum DGB und zu anderen Gewerkschaften haben wir die Stoßrichtung dieser vor allem heftig umstrittenen Neuregelung begrüßt: Wir fordern als GEW seit langem eine systematische Ergänzung der betrieblichen Ausbildung durch gleichwertige Ausbildungsgänge mit unterschiedlichen Lernortkombinationen (schulisch, an außerbetrieblichen Einrichtungen mit betrieblichen Praxisphasen). Insofern haben wir das BMBF in dieser Frage unterstützt, auch wenn wir einer Lösung, die einen bundeseinheitlichen Übergang zu einem pluralen Berufsbildungssystem eher ermöglicht hätte, den Vorzug gegeben hätten. Auch hier gilt: Das Gesetz enthält eine Option, ob sie wirksam wird, hängt von der Umsetzung in den Ländern ab.

GÜNTHER HOHLWEG

Hauptkritikpunkt bleibt, dass wesentliche Forderungen der Wirtschaft zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Betriebe und zum Abbau von Ausbildungshemmnissen nicht berücksichtigt wurden.

Insgesamt bringt das Gesetz keine wesentlichen Systemänderungen, aber auch keine Verschlechterungen für die betriebliche Ausbildung. Chancen zur Stärkung einer bedarfsorientierten praxisnahen betrieblichen Ausbildung wurden aber nicht genutzt.

Es fehlt auch die notwendige Flexibilisierung der Ausbildungsvergütungen, um durch geringere Kosten zu noch mehr Ausbildungsplätzen zu kommen.

Anstatt für leistungsschwächere Jugendliche den Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern, wird dies durch vertragliche Barrieren erschwert bzw. die Stufenausbildung de facto abgeschafft. Künftig ist es den Betrieben nicht mehr möglich, Lehrlinge zunächst über eine zwei-

jährige erste Stufe zu einem Ausbildungsabschluss zu führen und anschließend aufgrund der Leistungen und des Bedarfs zu entscheiden, ob eine weitere Ausbildung sinnvoll und möglich ist. Wenn künftig jeder Vertrag über die vollen drei Jahre abgeschlossen werden müsste, dann wäre diese Hürde für viele Jugendliche zu hoch.



Auszubildende im Siemens-Schaltwerk

Als international aufgestelltes Unternehmen begrüßen wir die Öffnung nach Europa und die Erleichterung der Auslandsaufenthalte für die Auszubildenden. Die hier vorgesehene Vergütungspflicht kann besonders für kleinere Betriebe ein Hindernis bei der Umsetzung sein.

BWP: WORIN SEHEN SIE DIE WICHTIGSTEN AUFGABEN BEI DER UMSETZUNG DES GESETZES IN IHREM VERANTWORTUNGSBEREICH? WELCHE SCHRITTE WERDEN SIE KURZFRISTIG, INSBESONDERE AUCH IM HINBLICK AUF DIE VERBESSERUNG DER AUSBILDUNGSCHANCEN FÜR DIE JUGENDLICHEN, EINLEITEN?

STS DR. SCHULZ-VANHEYDEN

Wir müssen die jetzt neuen Möglichkeiten einer Anrechnung schulischer Bildungsgänge auf die duale Ausbildung bzw. der Zulassung der Absolventinnen und Absolventen zu den Abschlussprüfungen der Kammern wirklich anwendbar machen. Dazu ist eine stärkere Ausrichtung dieser Bildungsgänge an den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsberufe notwendig. Die entsprechenden Entwicklungsarbeiten gehören für mich zu den wichtigsten Umsetzungsschritten, die wir kurzfristig einleiten müssen.

Darüber hinaus müssen wir u. a. die zunehmende Internationalisierung besonders in den Blick nehmen. Das heißt, die Chancen unserer Jugendlichen auf dem europäischen

Arbeitsmarkt müssen durch eine inhaltliche Weiterentwicklung der Bildungsgänge und eine angemessene Einstufung ihrer Ausbildung im europäischen Referenzrahmen verbessert werden.

Unabhängig vom Gesetz geht es außerdem darum, durch eine enge Kooperation von Wirtschaft und Schule die Berufswahlorientierung und die Ausbildungsreife zu verbessern. Hierzu gibt es gute Ansätze zwischen der KMK, der Bundesagentur für Arbeit und dem nationalen Ausbildungspakt.

DR. HERDT

Hier kann ich an die letzte Frage anschließen: Wir werden als GEW in den Bundesländern darauf hinwirken, dass die Landesregierungen tatsächlich von der Ermächtigung des § 43 Abs. 2 zum Erlass von Rechtsverordnungen Gebrauch machen. Damit besteht die Chance, dass die pädagogische und volkswirtschaftliche Fehlentwicklung der Warteschleifen gebremst wird, also Jugendliche ohne betriebliche Lehrstelle gleich eine volle Ausbildung absolvieren anstatt als Marktbenachteiligte in berufsvorbereitende und ähnliche Angebote einzumünden, mit denen oft sogenannte Maßnahme-Biografien begründet werden. Auf Bundesebene, z.B. gegenüber der KMK, werden wir darauf drängen, dass sich die Länder auf ein koordiniertes Vorgehen und auf die Beachtung bestimmter qualitativer Kriterien beim Erlass solcher Rechtsverordnungen verständigen. Auf Landesebene werden wir an die zuständigen Ressorts herantreten und unsere Kolleginnen und Kollegen in den Landesausschüssen bitten, solche Initiativen der Länder zu unterstützen und kritisch zu begleiten.

Natürlich werden wir als GEW auch genau beobachten, wie sich die neue Möglichkeit des § 39 Abs. 2 für die Prüfungsausschüsse, Gutachten Dritter (auch der Berufsschulen) hinzuzuziehen, in der Praxis auswirken wird. Auch wenn wir diese Regelung für unzureichend halten, sollten doch die Chancen genutzt werden.

GÜNTHER HOHLWEG

Die duale Berufsausbildung beruht auf den Säulen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung. Beide befinden sich gegenwärtig in einem Wandel, der sich in neuen Berufsbildern mit veränderten Qualifikationsanforderungen niederschlägt. Neue und neu geordnete Ausbildungsberufe orientieren sich stärker an Geschäfts- und Arbeitsprozessen. Die durch Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan aufeinander abgestimmten Ausbildungsinhalte für die Lernorte Betrieb und Berufsschule können diesen neuen Anforderungen besser im Rahmen enger Lernortkooperation begegnen. Diese Kooperation ist noch stärker als bisher wahrzunehmen.



Auszubildende im Friseurhandwerk, Berufsbildungszentrum Grevenbroich

Ausbildungspartnerschaften bzw. Verbundausbildungen sind sinnvoll und notwendig und nun auch gesetzlich fixiert. So können alle Ausbildungspotenziale genutzt und zugleich eine breit angelegte, am Berufsprinzip ausgerichtete Ausbildung gesichert werden.

Vor allem kleine und mittelständische Betriebe konnten immer häufiger das notwendige Ausbildungsspektrum nicht mehr vollständig anbieten. Durch Ausbau unserer bisherigen Ausbildungsverbünde können Ausbildungskosten gesenkt, ungenutzte Ausbildungskapazitäten ausgelastet oder nicht vorhandene Ausbildungsstrukturen kompensiert und neue Ausbildungsplätze geschaffen werden. Das Berufsbildungsgesetz enthält ein umfassendes Instrumentarium zur Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung. Es reicht von der Festlegung bundeseinheitlicher Standards für Ausbildung und Prüfungen in den Aus- und Fortbildungsordnungen des Bundes bis zu den Pflichten der zuständigen Stellen zur Sicherung der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen sowie der Qualität der Berufsausbildung in den Betrieben.

Die Akzeptanz der beruflichen Bildung, ihr Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit der Auszubildenden und zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland lebt von ihrer Qualität. Die ständige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung, die noch stärkere Förderung fachübergreifender und sozialer Kompetenzen war und ist eine der wichtigsten Aufgaben.

Unser Unternehmen hat in Bezug auf das BBiG die Modernisierung bereits vorweggenommen. Wir haben uns sehr engagiert an der Gestaltung z.B. der IT-Berufe und der neuen Metall- und Elektroberufe beteiligt, haben die gestreckte Prüfung mit dem betrieblichen Auftrag als betriebsnahen praxisorientierten Prüfungsteil gefordert. Die so gestaltete flexible, am Beschäftigungssystem orientierte Ausbildung dient den Belangen der Unternehmen und den Interessen und Begabungen der Jugendlichen.

Die ökonomische und technologische, aber auch die demografische Entwicklung erfordern es, möglichst viele Menschen auf höchstem Niveau beruflich zu qualifizieren, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und damit Wachstum und Beschäftigung zu sichern. Deutschland kann sich dabei wie kaum ein anderes Land nicht nur auf das Hochschulsystem, sondern auch auf sein qualitativ hoch stehendes System der beruflichen Aus- und Fortbildung stützen. Dies muss ständig modernisiert und unter der Anforderung des lebensbegleitenden Lernens ausgebaut werden. Wir werden deshalb mit daran arbeiten, mehr systematisch aufeinander aufbauende berufliche Fortbildungsabschlüsse zu schaffen, die – ähnlich wie in der IT-Weiterbildung – sukzessive bis zu Qualifikationen für Berufstätigkeiten im Hochschulniveau führt. Dabei muss die Autonomie der Hochschulen gewahrt bleiben.

Wir werden prüfen, wie wir den neuen Zeitrahmen der Probezeit von vier Monaten umsetzen. Vor dem Hintergrund, dass zu Beginn der Ausbildung Zeiten überbetrieblicher Ausbildungszeiten, z.B. Berufsschulunterricht in Blockform, gelegt sein können, erscheint dies angemessen. Die Probezeit soll beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit einräumen, die für das Ausbildungsverhältnis im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Bedingungen eingehend zu prüfen. Fehlsteuerungen und Ausbildungsabbrüche, die beide Partner frustrieren, werden verringert. Wir werden auch prüfen, wie wir das Abschlusszeugnis der Absolventen mehrsprachig gestalten und die Auszubildenden ermuntern, die Abschlussnoten der Berufsschule im Zeugnis ausweisen zu lassen. So kann der duale Partner Berufsschule etwas mehr eingebunden werden.

BWP: WAS ERWARTEN SIE VOM BUNDESINSTITUT FÜR BERUFSBILDUNG UNTER DER GELTUNG DES NEUEN GESETZES?

STS DR. SCHULZ-VANHEYDEN

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat sich als Wegbereiter, Wegbegleiter und Evaluator neuer Vorhaben der beruflichen Bildung bewährt.

Den ständig wachsenden Anforderungen an Geschwindigkeit und Qualität der Umsetzung wird sich das Bundesinstitut mit den verschlankten und reduzierten Gremien stellen und so zum Bürokratieabbau beitragen. Dabei finde ich es gut, dass es gelungen ist, die Mitwirkung aller Bundesländer im neuen Hauptausschuss zu ermöglichen.

DR. HERDT

Die Verkleinerung bzw. Verringerung der BIBB-Gremien führt nicht automatisch dazu, dass sich ihre Arbeitsweise, Diskussionskultur und Effizienz verbessert. Von daher sollte auch das BIBB selbst – außer natürlich den Hauptausschuss-Mitgliedern – Anregungen für eine Veränderung der inhaltlichen und formalen Arbeit des Hauptausschusses und möglicher Ausschüsse liefern, so dass diese künftig fundiert und differenziert die Sachthemen und die Probleme diskutieren statt nur vorbereitete Positionen der Bänke austauschen.

Das BIBB sollte sich mehr als bisher über die betriebliche Ausbildung hinaus mit der Evaluierung, das heißt der Qualität und Akzeptanz außerbetrieblicher und vollzeitschulischer Ausbildungsgänge befassen. Dadurch könnte es die Länder bei der Umsetzung der in § 43 Abs. 2 vorgesehenen Aufwertung solcher Ausbildungen unterstützen und ggf. auch Empfehlungen dazu entwickeln. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass die Sozialpartner ihre bisherige Abwehrhaltung gegenüber diesen Ausbildungsgängen aufgeben.

Insgesamt würde ich mir – auch unabhängig von der jetzt aktuellen Novellierung – wünschen, dass das BIBB etwas pointierter als bisher Vorstellungen zur Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems entwickelt – bis hin zu entsprechender Politikberatung. Mir ist natürlich klar, dass dies entsprechender Ressourcen, auch in der Forschung, bedarf, und im Widerspruch gerade zur Tendenz der Arbeitgebervertreter steht, die Aufgaben des BIBB auf reine Ordnungspolitik zurückzustutzen. Als GEW werden wir das BIBB in der Abwehr einer solchen Beschränkung unterstützen und im Gegenteil für ein offensiveres Aufgabenverständnis des BIBB plädieren.

GÜNTHER HOHLWEG

Es müssen Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung der neuen Regelungen für die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildungsgänge zur Kammerprüfung erarbeitet werden, die die Interessen der Wirtschaft als Ausbildungs- und Beschäftigungsträger berücksichtigen. Bestehende Ausbildungsordnungen müssen überprüft werden, um die Möglichkeiten zur Entwicklung weiterer differenzierter und flexibler Ausbildungsberufe zu schaffen.

Die Zukunftssicherung der beruflichen Bildung ist ein wichtiges Anliegen. Das BIBB muss sich mit der Situation und den Perspektiven des dualen Systems der beruflichen Bildung in Deutschland und den Auswirkungen des europäischen Einigungsprozesses auf die berufliche Bildung befassen. ■